

Vertiefung Zivilrecht - Sachenrecht

7. Unterrichtseinheit

A Stoff zur selbständigen Vor- und Nachbereitung

Die Übereignung nach § 930 BGB: Insbesondere unter Vereinbarung eines antizipierten Besitzkonstituts; Insichkonstitute; Stellvertretung beim Eigentumserwerb. Die Sicherungsübereignung

B Anschauungsfälle

Fall 01

Der Kommissionär wird vom Kommittenten mit dem Erwerb eines alten Gemäldes beauftragt. Der Kommittent will aber nicht in Erscheinung treten. Der Kommissionär erwirbt im eigenen Namen, jedoch für Rechnungskommittenten das gewünschte Bild. Wie liegen die Eigentumsverhältnisse?

C Disposition der 7. Unterrichtseinheit - Die Übereignung nach § 930 BGB

- A. Der Eigentumserwerb unter Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses (§ 930 BGB)
 - I. Grundform: Das einfache Besitzmittlungsverhältnis (constitutum possessorium)
 - II. Das antizipierte Besitzkonstitut
 - 1. Publizierte Ausführungshandlung
 - 2. Fortbestehender Fremdbesitzerwille
 - III. Insichkonstitut
 - IV. Exkurs: Zur Stellvertretung beim Eigentumserwerb überhaupt
 - 1. auf Veräußererseite
 - 2. auf Erwerberseite
 - a) offengelegte Stellvertretung
 - b) verdeckte Stellvertretung: insbesondere das Geschäft für den, den es angeht

3. Durchgangserwerb versus Direkterwerb

B. Die Sicherungsübereignung

I. Wesen und wirtschaftliche Funktion

II. Der dingliche Übertragungsakt

1. Bestimmtheit der Übertragung (Spezialitätsgrundsatz)

2. Konkretes Besitzmittlungsverhältnis

III. Schuldrechtliche Basis: Die Sicherungsabrede

1. Fiduziarischer Gehalt

2. Rückübertragungsanspruch des Sicherungsgebers

3. Verwertungsanspruch des Sicherungsnehmers